

TOP:

Viernheim, den 10.05.2016

Federführendes Amt

42 KUBUS

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	
Drucksache:	VL-43-2016/XVIII 1. Ergänzung
Anlagen:	Anlage 1: Richtlinien neu Anlage 2: Richtlinien mit Änderungen Anlage 3: Ausführungsbestimmungen neu Anlage 4: Ausführungsbestimmungen mit Änderungen
Produkt/Kostenstelle:	06.3625.01/7128022
Stand der Haushaltsmittel:	15.000,- €
Benötigte Mittel:	15.000,- €
Protokollauszüge an:	KuBuS / FB-Jugendförderung

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	10.06.2016	

Beschlussvorlage

Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen aus Mitteln des Haushaltsplanes der Stadt Viernheim für Jugendgruppen bzw. Jugendverbände im Rahmen der Jugendhilfe.

hier: Neufassung (Überarbeitung, Aktualisierung)

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Viernheim hat sich mit der Neufassung o. g. Richtlinien am 15.02.2016 befasst und die Neufassung einstimmig beschlossen. Die beschlossenen Richtlinien werden für die Vergabe der Zuschüsse ab dem Haushaltsjahr 2016 gültig.

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt die Neufassung der Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen aus Mitteln des Haushaltsplanes der Stadt Viernheim für Jugendgruppen bzw. Jugendverbände im Rahmen der Jugendhilfe.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Im Haushaltsplan der Stadt Viernheim sind unter der Produktstelle 06.3625.01 (Kostenstelle: 7128022) 15.000,- € zur Bezuschussung von Jugendgruppen veranschlagt.

Die Form, Umfang und Art der Bezuschussung ist in Richtlinien gefasst.

Die jeweiligen Förderbeträge und -budgets werden in so genannten Ausführungsbestimmungen festgelegt. Diese werden vom zuständigen parlamentarischen Ausschuss in einem dreijährigen Rhythmus neu beschlossen.

Um die Ausführungsbestimmungen zu aktualisieren fand am 03.06.2015 im Rahmen des Monats des Ehrenamtes ein Beteiligungsworkshop mit Vertretern von Viernheimer Jugendgruppen und -verbänden statt. Hierbei wurden auch die bestehenden Richtlinien reflektiert und Veränderungsvorschläge erarbeitet.

Aus diesen Vorschlägen in Verbindungen mit haushaltsbezogenen Überlegungen entstand die beigefügte Überarbeitung der bestehenden Richtlinien.

Die wichtigsten Änderungen der Neufassung im Überblick:

1. Förderungsfähig sind im Sinne § 11-13 SGB VIII Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung, Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen. Die Nennung der „Formen schulbezogener Jugendarbeit“ und „familienbezogener Jugendarbeit“ soll zukünftig wegfallen und durch die Bezeichnung „besondere Formen der Jugendarbeit“ ersetzt werden. Seit der letzten Änderung der Richtlinien im Jahre 2012 wurden keine Zuschüsse für Veranstaltungen im Bereich schulbezogener und familienbezogener Jugendarbeit beantragt.
2. Für die „besonderen Formen der Jugendarbeit“ sollen zukünftig maximal 1000,- € zur Verfügung stehen, die jedoch in den Deckungskreis der Kinder- und Jugendfreizeiten fließen, falls keine Zuschüsse für besondere Formen der Jugendarbeit beantragt werden.

In der Anlage sind die Änderungen der Richtlinien (siehe rote Schriftfarbe) sowie die Neufassung der Richtlinien beigefügt.